

# RS OGH 1991/8/29 15Os59/91, 11Os20/16z, 15Os34/18s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.08.1991

## Norm

StGB §99 A

## Rechtssatz

Objekt einer Freiheitsentziehung kann grundsätzlich jeder Mensch sein, es sei denn, er wäre von vornherein nicht in der Lage, die Freiheitsentziehung zu erkennen, wie etwa der bereits Schlafende, Bewußtlose oder Volltrunkene oder der Säugling. Ob er zur Tatzeit tatsächlich einen Fortbewegungswillen hat, ist ohne Belang; § 99 schützt auch denjenigen, der potentiell eine Bewegungsfreiheit in Anspruch nehmen könnte und dem diese potentielle Bewegungsfreiheit dadurch entzogen wird, daß ihm das Bewußtsein, eine willkürliche Ortsveränderung vornehmen zu können, genommen wird.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 59/91  
Entscheidungstext OGH 29.08.1991 15 Os 59/91  
Veröff: JBl 1992,662
- 11 Os 20/16z  
Entscheidungstext OGH 05.07.2016 11 Os 20/16z  
Auch; Beisatz: Zu vom Angeklagten selbst herbeigeführter Unfähigkeit des Opfers zu willkürlichen Ortsveränderungen. (T1)
- 15 Os 34/18s  
Entscheidungstext OGH 23.05.2018 15 Os 34/18s  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0092794

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

18.07.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)